



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Vorab per E-Mail (Anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4253-4/1310 I 07.12.2012	Unser Zeichen IID2-4312-001/12 Telefon / - Fax 089 2192-3525 / -13525	Bearbeiter Herr Czernia Zimmer 254	München 10.01.2013 E-Mail gerhard.czernia@stmi.bayern.de
---	--	---	---

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 05.12.2012
betreffend Umwidmung von Staatsstraßen in Kreis- bzw. Gemeindestraßen –
Folgelasten für die Kommunen**

Anlagen

5 Übersichtsblätter zur Längenstatistik von 2008 bis 2012 (6-fach)
5 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Das Straßennetz in Bayern unterliegt infolge von verkehrlichen Veränderungen und der deswegen durchzuführenden Baumaßnahmen des Bundes, des Freistaates und der Kommunen einem ständigen Wandel. Die Zuordnung einer Straße zu einer bestimmten Straßenklasse, wie sie sich aus den Straßengesetzen des Bundes und des Landes ergibt, wird im Zuge dieser Veränderungen ständig überprüft und laufend angepasst. Dabei können Straßen gewidmet, abgestuft, aufgestuft und – wenn sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind – auch eingezogen werden. Für die Straßennetzgestaltung sind straßenrechtliche Kriterien maßge-

bend. Das zentrale Kriterium für die Einstufung eines Straßenabschnittes in eine bestimmte Straßenklasse ist seine Verkehrsbedeutung, die maßgeblich durch die Funktion der Straße hinsichtlich ihrer Netzlage bestimmt wird.

Zu 1.: In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2008 Streckenabschnitte von Staatsstraßen in Gemeinde- oder Kreisstraßen umgewidmet, aufgeschlüsselt nach:

- den einzelnen Jahren,*
- der Länge der jeweiligen Straßenabschnitte,*
- der einzelnen Streckenabschnitte auf den einzelnen Staatsstraßen?*

Statistiken über alle Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden nicht geführt. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erfasst jedoch in der „Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs“ die vorhandenen Straßenlängen von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen jeweils zu Beginn eines Jahres. Anhand dieser Längenermittlung werden die Veränderungen im überörtlichen Straßennetz in der Summe jährlich dokumentiert (s. Anlage). Für das übrige, nachgeordnete Straßennetz werden keine Statistiken geführt.

Die aktuelle Längenstatistik ist auch auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/fakten/>

Zu 2.: In welcher Weise reduzierte sich dadurch die Unterhaltslast für den Freistaat Bayern, aufgeschlüsselt nach:

- den einzelnen Jahren,*
- der Länge der jeweiligen Straßenabschnitte,*
- der einzelnen Streckenabschnitte auf den einzelnen Staatsstraßen,*
- dem geringeren Personalaufwand für den Unterhalt der Straßen im Bereich der einzelnen Straßenbauämter?*

Da keine Statistiken über alle Widmungen, Umstufungen und Einziehungen geführt werden, können auch keine Angaben zu der dadurch reduzierten Unterhaltslast für den Freistaat Bayern gemacht werden.

In der Summe hat sich die Länge der Staatsstraßen in der Baulast des Freistaats Bayern von 2008 (13.536 km) auf 2012 (13.605 km) erhöht, so dass die Unterhaltslast insgesamt zugenommen hat.

Zu 3.: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele der umgewidmeten Staatsstraßenabschnitte in einem sanierungsbedürftigen Zustand umgewidmet wurden (siehe Beispiel der Staatsstraße in der Stadt Weilheim, Landkreis Weilheim-Schongau), aufgeschlüsselt nach:

- den jeweils umgewidmeten sanierungsbedürftigen Staatsstraßen-Abschnitten in den einzelnen Kommunen,*
- dem jeweils notwendigen Sanierungsaufwand bzw. die die geplanten Kosten,*
- dem Zeitpunkt der zu erwartenden Sanierung der einzelnen Streckenabschnitte?*

Staatsstraßen werden wie alle Straßen im klassifizierten Netz entsprechend den gesetzlichen Regelungen instand gehalten. Wechselt der Straßenbaulastträger z. B. durch Umstufung der Straße in eine andere Straßenklasse, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG dafür einzustehen, dass er der Straßenbaulast in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt und den hierzu notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

Die Maßnahmen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast noch durchzuführen hat, um die Straße in einen genügenden Ausbauzustand zu versetzen, werden in der Regel zwischen den Beteiligten in einer Vereinbarung geregelt. Der bisherige Straßenbaulastträger hat auf eigene Kosten entweder die unterlassenen Maßnahmen nachzuholen oder dem neuen Straßenbaulastträger eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Die Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten ist zwar eine Folge der Umstufung, aber keine straßenrechtliche Voraussetzung für die Umstufung gemäß Art. 7 BayStrWG.

Im Bereich der Stadt Weilheim wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2012 eine Teilstrecke der ehemaligen Staatsstraße 2064 („Münchner Straße“) zur Gemeindestraße abgestuft. Das Staatliche Bauamt Weilheim hat der Stadt eine entsprechende Entschädigung für anstehende Leistungen der Instandhaltung angeboten. Im Hinblick

auf eine von kommunaler Seite geplante Neugestaltung der Münchner Straße war aus Sicht des Bauamtes dies die bessere Lösung, als eine absehbare Umgestaltung von neu sanierten Fahrbahnbereichen durch die Stadt Weilheim in Kauf zu nehmen. Dadurch hätte die Stadt in eigener Regie und in eigenem Zeitrahmen tätig werden können. Dies wurde seitens der Stadt jedoch abgelehnt und um Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch die Straßenbauverwaltung gebeten. Entsprechende Arbeiten konnten aufgrund der beiderseitigen Vorleistungen bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Der Freistaat Bayern wird jedoch als vormaliger Träger der Straßenbaulast seinen in der Vereinbarung mit der Stadt Weilheim festgelegten Verpflichtungen entsprechend den vor Ort getroffenen Festlegungen nachkommen.

Zu 4.: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Staatsstraßen-Streckenabschnitte innerhalb der nächsten vier Jahre in ähnlicher Form umgewidmet werden sollen?

Umstufungen stehen häufig in engem Zusammenhang mit dem Abschluss von Baumaßnahmen. Der Planungsfortschritt einzelner Projekte lässt sich in aller Regel nicht über mehrere Jahre vorweg bestimmen. Umstufungen, ebenso die Widmungen und/oder Einziehungen von Straßenstrecken, werden fallweise dann vorgenommen, wenn sich die gesetzliche Notwendigkeit dazu ergibt.

Eine Umstufung von Straßen ist grundsätzlich dann veranlasst, wenn sich deren Verkehrsbedeutung geändert hat. Um die geänderte Funktion einer Straße hinsichtlich der Netzlage und der Verkehrsbedeutung beurteilen zu können, sind z. T. umfangreiche Untersuchungen im Rahmen der Straßennetzgestaltung notwendig. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich vorherzusagen, welche Staatsstraßen- oder andere Straßenabschnitte innerhalb der nächsten vier Jahre umgestuft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Herrmann
Staatsminister